



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2011, AUSGABE 04

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### ARBEITSRECHT

---

#### **Rückforderung von Lohn, der während einer Weiterbildung bezahlt wurde**

**Alfred Blesi**

Ist eine Weiterbildung nicht zur Ausführung der Arbeit erforderlich oder aufgrund anderer Umstände beim Arbeitgeber geboten, sondern dient sie nur der Verbesserung der beruflichen Fertigkeiten eines Arbeitnehmers, so können die Vertragsparteien die Rückzahlungsmodalitäten grundsätzlich frei vereinbaren.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4D\\_13/2011](#) vom 14. April 2011

Publiziert am 21. September 2011

#### **Auszahlung von Überstunden**

**Alfred Blesi**

Forderung für geleistete Überstunden trotz vertraglicher Wegbedingung einer Entschädigung für Überstunden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_73/2011](#) vom 2. Mai 2011

Publiziert am 20. September 2011

#### **Dauer der Lohnfortzahlung (Ergänzung Taggeld) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

**Alfred Blesi**

Ein Arbeitnehmer darf davon ausgehen, dass Versicherungstagelder auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus erbracht werden. Darf er zudem davon ausgehen, 100% seines Lohns seien versichert, sind ihm die Tagelder dementsprechend unabhängig vom Bestand des Arbeitsverhältnisses auf 100% seines Lohnes zu ergänzen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_50/2011](#) vom 6. April 2011

Publiziert am 13. September 2011

### **Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung, Forderung wegen Lohndiskriminierung nach GIG**

**Alfred Blesi**

Forderung wegen Lohndiskriminierung nach GIG: Wenn die Gleichwertigkeit von Funktionen innerhalb eines Unternehmens nicht offensichtlich ist oder anderweitig bewiesen werden kann, muss das Gericht die erforderlichen Expertisen anordnen. Die Weigerung, solche Expertisen anzuordnen, stellt eine Verletzung von Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO dar. Auf die Anordnung einer Expertise kann nur verzichtet werden, wenn diese zum vornherein als nutzlos erscheint oder der Richter selber die erforderlichen Kenntnisse zur Abklärung hat. Ein blosser Vergleich der Lohnhöhe ist ungenügend, um die Wahrscheinlichkeit einer Lohndiskriminierung festzustellen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_115/2011](#) vom 28. April 2011

Publiziert am 12. September 2011

### **Gültigkeit der Kündigung bei Weigerung, das Kündigungsschreiben entgegenzunehmen - Krankheit am Kündigungstag**

**Alfred Blesi**

Formgültigkeit der Kündigung bei Weigerung des Arbeitnehmers, ein Kündigungsschreiben entgegenzunehmen. Eintreten der Arbeitsunfähigkeit am Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_89/2011](#) vom 27. April 2011

Publiziert am 7. September 2011

---

## **ENERGIERECHT**

### **Freileitung oder Verkabelung im Höchstspannungsnetz**

**Michael Merker**

Das Bundesgericht hat im Fall der Gemeinde Riniken c. Axpo AG (BGE 137 II 266) seine Praxis zur Verkabelung von Höchst- und Hochspannungsleitungen nachhaltig modifiziert. Es hat in diesem über 20jährigen Verfahren entschieden, dass ein relativ kurzes Teilstück des schweizerischen Übertragungsnetzes verkabelt werden muss, weil es ein kommunales Schutzgebiet tangiert. Neue Erkenntnisse im Bereich der Verkabelungskosten und des Stromsparpotentials durch Verkabelung haben den überraschenden Entscheid massgeblich beeinflusst.

**Kommentar zu:** [BGE 137 II 266](#)

Publiziert am 29. September 2011

### **Verkabelung von Hochspannungsleitungen**

**Beat Brechbühl / Pascal Zysset**

Das Bundesgericht bestätigt seine kürzlich eingeführte Praxisänderung, wonach eine Verkabelung zu Gunsten des Landschaftsschutzes nicht mehr auf Ausnahmen beschränkt wird. Verfahrensrechtlich sei dabei auch eine im Rechtsmittelverfahren angeordnete Projektänderung noch möglich.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [1C\\_560/2010](#) vom 14. Juli 2011

Publiziert am 29. September 2011

### **KKW Mühleberg: Zusammenspiel von Verfahren betreffend Befristung der Betriebsbewilligung und**

## Verfahren betreffend Entzug der Bewilligung

**Phyllis Scholl**

Gemäss Bundesverwaltungsgericht lässt sich die Frage der Befristung der Betriebsbewilligung von der Frage des Entzugs der Bewilligung trennen. Die KKW Betreiberin habe daher einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass das Beschwerdeverfahren betreffend Befristung der Betriebsbewilligung innert angemessener Frist durchgeführt und abgeschlossen werde.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-667/2010](#) vom 6. April 2011

Publiziert am 5. September 2011

## Unterbrechung der Stromlieferung und verfassungsmässige Rechte

**Nicole Zeller**

Das Bundesgericht hält fest, dass einer Liefersperre eine korrekte Anordnung voranzugehen hat und dieser Anordnung die Rechtsnatur einer Verfügung zukommt, weshalb das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_450/2010](#) vom 15. Dezember 2010 publiziert als [BGE 137 I 120](#)

Publiziert am 1. September 2011

---

## ERBRECHT

### Erbrechtlicher Gerichtsstand

**Hans-Peter Kümin**

Die gerichtliche Geltendmachung einer auf einem Erbteilungsvertrag basierenden Forderung (Soulte) durch den berechtigten Erben gegen die Nachkommen des Verpflichteten wird als erbrechtliche Auseinandersetzung bezeichnet. Es kommen die entsprechenden Gerichtsstandsvorschriften zur Anwendung, im vorliegenden Fall Art. 87 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 IPRG.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_876/2010](#) vom 3. Juni 2011 publiziert als [BGE 137 III 369](#)

Publiziert am 14. September 2011

### Beschwerde betreffend Kostenfolge

**Hans-Peter Kümin**

Der Beschwerdeweg steht offen, auch wenn es einzig um die Verlegung respektive die Höhe der Gerichtskosten geht, sofern nur in der vor Vorinstanz streitig gebliebenen Hauptstreitsache der notwendige Streitwert erreicht wurde.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5D\\_6/2011](#) vom 3. Juni 2011

Publiziert am 6. September 2011

---

## ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

### "Must carry"-Verpflichtung gemäss Art. 60 RTVG und erstinstanzliche Verfahrenskosten

**Markus Schott**

Eine Fernseh-Programmveranstalterin hat Anspruch auf kostenlose Aufschaltung im Kabelnetz einer Fernmeldediensteanbieterin, sofern die Veranstalterin in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags gemäss Art. 93 Abs. 2 BV beiträgt. Die kostenlose Verbreitung

muss für die Netzbetreiberin zumutbar sein. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfügungsverfahren des BAKOM werden neuerdings entgegen dem Unterliegerprinzip der Programmveranstalterin auferlegt.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-8531/2010](#) vom 23. August 2011

Publiziert am 27. September 2011

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertencommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertencommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitierorschlag und Randziffern zitierfähig.

### Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 1699

### Information und Impressum:

[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<http://drsk.weblaw.ch>



**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)